

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

[§ 139b der Gewerbeordnung]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

IV. Einführung und Organisation der Gewerbeaufsicht in Baden.

Für die Gewerbeordnung in der Fassung von 1869 war die Fabrikaufsicht noch eine fakultative Einrichtung. § 132 schrieb lediglich vor, daß da, wo die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128 bis 133 (in erweiterter Form die jetzigen §§ 135 bis 139a) eigenen Beamten übertragen sei, diesen bei ihrer Dienstaussübung alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jedesmaligen Revision der Fabriken zustände.

§ 139 b der Novelle von 1878 gestaltete die Fabrikaufsicht zu einer obligatorischen durch die Bestimmung, daß sie besonderen von der Landesbehörde zu ernennenden Beamten zu übertragen sei. Indem sie den §§ 135 bis 139a noch den § 120 Abs. 3 (entsprechend dem § 120a Abs. 1 von 1891) in seiner Anwendung auf Fabriken hinzufügte, erweiterte sie zugleich den Kreis der Bestimmungen, auf welche sich die Überwachung erstrecken sollte. Eine gewisse Einschränkung war durch den damaligen Absatz 4 gegeben, demzufolge der Bundesrat für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden seien, von der Anstellung besonderer Beamten entbinden konnte.

Die Novelle von 1891 beseitigte diese Befugnis des Bundesrates. Zugleich fiel auch die Beschränkung der Aufsicht auf Fabrikbetriebe. Die Fabrikaufsicht wurde zur Gewerbeaufsicht, die auch das Handwerk und sonstigen Kleinbetrieb, einschließlich der Hausindustrie, soweit sie gewerbliche Arbeiter beschäftigt, umfaßt. Zugleich wurde der Kreis der Bestimmungen, deren Ausführung zu überwachen ist, durch die §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h und 120a bis 120e, 134, 134a bis 134h erweitert.

In seiner Sitzung am 4. Juli 1878 beschloß der Bundesrat, daß zum Zwecke einer tunlichst gleichmäßigen Ausführung des § 139 b der Novelle von 1878 für die Dienstanweisung der nunmehr von den Landesregierungen anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten einheitliche Normen festgestellt werden sollten.